

# **BGer 8C\_252/2015 vom 29. Mai 2015**

Bundesgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_252\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_252_2015)

FR: TF 8C\_252/2015 du 29 mai 2015

IT: TF 8C\_252/2015 del 29 maggio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 II 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid werden die für die streitgegenständliche Beurteilung einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben. Hervorzuheben sind die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung im Allgemeinen ( Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG ) und zu den einzelnen Leistungsarten im Speziellen (namentlich Art. 18 ff. UVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 ATSG [Invalidenrente] und Art. 24 f. UVG in Verbindung mit Art. 36 UVV [Integritätsentschädigung]) sowie zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers nebst anderem vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (Krankheit, Invalidität, Tod; Art. 6 Abs. 1 UVG ; BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.). Korrekt dargelegt hat das kantonale Gericht ferner die Rechtsprechung zu den Anforderungen an beweiskräftige medizinische Berichte und Gutachten ( BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; ferner BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat, nunmehr in umfassender Würdigung der gesamten medizinischen Aktenlage, namentlich unter Einbezug des Gutachtens des medizinischen Abklärungsinstituts E.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2009, und nach Einholung des Kreisarztberichtes vom 5. Juli 2012 mit einlässlicher und in allen Teilen überzeugender

Begründung - worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erkannt, dass seit dem Zeitpunkt des Fallabschlusses (16. August 2008) in Berücksichtigung der unfallkausalen Rückenschmerzen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten gegeben sei. Selbst wenn hinsichtlich der psychischen Beschwerden erst ab dem Datum der Begutachtung des medizinischen Abklärungsinstituts E.\_\_\_\_\_ (17./18. August 2009) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Beschäftigungen ausgegangen werde, könne nichts anderes gelten, da die psychischen Einschränkungen - soweit sie auch im Zeitraum vom 16. August 2008 bis 17./18. August 2009 bestanden haben sollten - für die Beurteilung der Leistungspflicht mangels eines adäquaten Kausalzusammenhangs zu den beiden Unfällen vom 27. Januar 2005 und 22. August 2006 nicht weiter massgebend wären.

### **E. 3.2**

Die letztinstanzlich dagegen vorgebrachten Einwendungen führen, zumal sie sich im Wesentlichen in einer Wiederholung der bereits im kantonalen Verfahren erhobenen und entkräfteten Rügen erschöpfen, zu keinem anderen Resultat. Entgegen der Interpretation des Beschwerdeführers kann keine Rede davon sein, dass das Bundesgericht im Urteil 8C\_780/2010 vom 4. Juli 2011 von einer Unvollständigkeit des Gutachtens des medizinischen Abklärungsinstituts E.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2009 hinsichtlich der Belange der Unfallversicherung ausgegangen wäre und die Angelegenheit deshalb an die SUVA zurückgewiesen hätte. Vielmehr äusserte es sich damals zur Aussagekraft der Expertise in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht. Ob zusätzliche medizinische Abklärungen notwendig sein würden, liess es offen, indem es die Angelegenheit an die Verwaltung zurückwies, damit diese "nach Beizug der Akten der Invalidenversicherung und gestützt auf das Ergebnis allenfalls notwendiger zusätzlicher Abklärungen" über den Renten- und Integritätsentschädigungsanspruch neu verfüge (Urteil 8C\_780/2010 vom 4. Juli 2011 E. 5.2). Mit Blick auf das auch für das unfallversicherungsrechtliche Verfahren aussagekräftige Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts E.\_\_\_\_\_ ist dem kantonalen Gericht beizupflichten, dass von weiteren medizinischen Abklärungen keine neuen entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu erwarten sind, weshalb darauf zu verzichten ist; dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz noch gegen den Gehörsanspruch (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C\_468/2013 vom 24. Februar 2014 E. 5.3.2). Der Unfallversicherer und die Vorinstanz haben mit ihrer Vorgehensweise die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 EMRK und Art. 29 BV nicht verletzt. Von willkürlicher Beweiswürdigung ( Art. 9 BV ) kann ebenfalls nicht gesprochen werden. Sodann bringt der Beschwerdeführer gegen die Adäquanzbeurteilung des kantonalen Gerichts, welche lediglich für den Fall vorgenommen wurde, dass im Zeitraum vom 16. August 2008 bis 17./18. August 2009 überhaupt psychisch bedingte Einschränkungen in einer leidensangepassten Tätigkeit bestanden haben sollten, keinerlei stichhaltigen Argumente vor.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz legt dem auf den mutmasslichen Lohnentwicklungen bis 2008 basierenden Einkommensvergleich ein Valideneinkommen von Fr. 5'055.- monatlich bzw. Fr. 65'715.- jährlich (inklusive 13. Monatslohn) und ein Invalideneinkommen von Fr. 59'978.88 im Jahr zugrunde und errechnet einen rentenausschliessenden Erwerbsunfähigkeitsgrad von 9 %.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer weist grundsätzlich zutreffend darauf hin, dass gemäss Vereinbarung zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2008 eine generelle Lohnerhöhung für Arbeitnehmende im Monatslohn von Fr. 100.- pro Monat vorgesehen wurde (Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a/aa der Vereinbarung). Er übersieht jedoch bei seiner Forderung, der mutmasslich im Gesundheitsfall bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin erzielte Lohn von Fr. 5'020.- ab 1. Januar 2008 sei um Fr. 100.- auf Fr. 5'120.- zu erhöhen, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung von Arbeitgebern seit dem 1. Januar 2008 geleistete Lohnerhöhungen an diese Lohnanpassung angerechnet werden können. Nach Angaben der B. \_\_\_\_\_ AG beträgt der monatliche Validenlohn im Jahr 2007 Fr. 4'955.-, ab 1. Januar 2008 Fr. 5'020.- und ab 1. Mai 2008 Fr. 5'055.- (jeweils zuzüglich 13. Monatslohn). Das vom kantonalen Gericht angenommene Valideneinkommen von Fr. 5'055.- trägt somit der Erhöhung des Sockelbetrags um monatlich Fr. 100.- im Vergleich zum Verdienst im Jahr 2007 vollumfänglich Rechnung.

In einer körperlich leichten Tätigkeit mit einem Traglimit von 10 kg in wechselnden Positionen, ohne Zwangshaltungen des Rumpfes und ohne regelmässige Überkopfbewegungen der Arme, ohne Arbeiten mit Absturzgefahr besteht gemäss Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts E. \_\_\_\_\_ eine zeitlich und leistungsmässig uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Es ist mit Blick auf dieses Anforderungsprofil an eine leidensangepasste Beschäftigung zu erwarten, dass der Versicherte den von der Vorinstanz gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2008 des Bundesamtes für Statistik, Tabelle TA 1, Zeile "Total", Männer im Anforderungsniveau 4, errechneten Jahreslohn von Fr. 59'978.88 erzielen könnte; somit ist vom entsprechenden Tabellenlohn entgegen seinen Ausführungen kein Abzug im Sinne von BGE 126 V 75 vorzunehmen.

#### **E. 5**

In Anbetracht der geringen Unfallrestfolgen vermag der Beschwerdeführer schliesslich auch mit seinem Begehren um Zusprechung einer Integritätsentschädigung nicht durchzudringen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, erledigt. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.